

Gemeinsame Stellungnahme von Gravenbrucher Kreis, VID e.V. und BAKInso e.V.

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 04.03.2011

Düsseldorf/Berlin/Hamburg, 29.April 2011

Der Regierungsentwurf zum sogenannten ESUG vom 23.02.2011 wird in der Fachöffentlichkeit – und zum Teil auch darüber hinaus – umfangreich und mit zunehmender Emotionalität diskutiert. Im Fokus dieser Diskussion stehen in erster Linie die Fragen zur Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses und dessen Einfluss auf die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Es dürfte wohl als herrschende Meinung bezeichnet werden, dass die vorgenannten Fragestellungen nur dann befriedigend beantwortet und gesetzlich umgesetzt werden können, wenn sie gleichzeitig verschiedenen Anforderungen der Insolvenzpraxis genügen. Dies ist zum einen die gewünschte frühzeitige Beteiligung der Gläubiger an einer der wesentlichen Entscheidungen des Insolvenzverfahrens, nämlich der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Gleichzeitig ist allerdings sicherzustellen, dass die erhebliche Aufwertung der Gläubigerposition nicht zum Verlust der Unabhängigkeit des zu bestellenden Insolvenzverwalters führt. Und schließlich ist besonderer Wert darauf zu legen, dass das zu etablierende Verfahren, welches die Sanierungschancen von Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb verbessern soll, praktikabel ist und nicht zu kontraproduktiven Zeitverzögerungen im Rahmen der Zulässigkeit des Antrages (§ 13 InsO) und der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters führt.

Der Gravenbrucher Kreis (Stellungnahmen vom 03.08. und 22.11.2010), der VID (Stellungnahmen vom 14.10.2010, 23.11.2010 und 02.05.2011) und der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. (Stellungnahmen vom 25.01., 23.02. und 18.04.2011) haben zum „ESUG“ bereits umfangreich Stellung genommen. Obwohl die mit diesen Stellungnahmen erläuterten Standpunkte auch weiterhin vertreten werden, haben Gravenbrucher Kreis, VID und BAKinso versucht, zu den bedeutsamen Regelungsvorschlägen in den §§ 13, 22a, 56 RegE ESUG einen die vorgenannten Anforderungen vereinenden Kompromissvorschlag zu erarbeiten, der von den beteiligten Interessenverbänden getragen wird. Dies ist erfreulicherweise gelungen. Es ist damit das erste Mal, dass die maßgeblichen Interessenverbände der Insolvenzverwalter und der Insolvenzrichter und -rechtspfleger zu einem derart zentralen Thema einen gemeinsam abgestimmten Vorschlag unterbreiten.

Die nachfolgend im Detail dargestellten Reformvorschläge erhalten in vollem Umfang die Absicht der Bundesregierung, die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung zu stärken, sichern allerdings gleichzeitig durch eine erhebliche Anhebung der Schwellenwerte des § 22 a Abs. 1 InsO die Durchführbarkeit, Praktikabilität und Sanierungsorientierung des Verfahrens. Nur in Betriebsfortführungsverfahren mit einer entsprechenden Größenordnung, die deutlich höher anzusetzen ist als in dem derzeit vorliegenden Regierungsentwurf, ist das jetzt vorgesehene Verfahren angezeigt und sinnvoll.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. **§ 13** wird wie folgt geändert:

Dem **Abs. 1** werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ist der Geschäftsbetrieb des Schuldners nicht eingestellt und sind die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 gegeben, hat der Schuldner seinem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen, dessen Richtigkeit an Eides statt zu versichern ist.

Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Jahres zu machen“.

2. **§ 22 a Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

„Das Insolvenzgericht hat einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 a einzusetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:

- 1. mindestens 19.250.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Abs. 3 des HGB;*
- 2. mindestens 38.500.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;*
- 3. im Jahresdurchschnitt mindestens zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.“*

3. **§ 22 a Abs. 2** wird gestrichen.

4. **§ 22 a Abs. 3** wird **Abs. 2** und soll wie folgt lauten:

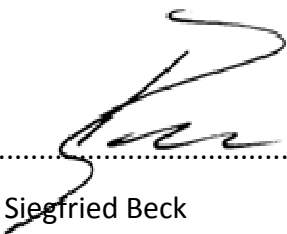
„Der Schuldner hat im Falle des § 22 a Abs. 1 mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens namentliche Vorschläge nebst Gruppenzuordnung nach § 67 Abs. 2 zur personellen Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses sowie Einverständniserklärungen dieser Personen zur Übernahme des Amtes als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses einzureichen.“

5. **§ 56 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des gemäß § 22 a Abs. 1,2 eingesetzten Gläubigerausschusses, der mit der Erklärung der Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Amtsübernahme nebst Angabe der Art und Weise der bisherigen Befassung zu verbinden ist, nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes gemäß § 56 Abs. 1 nicht geeignet ist.“

6. § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 entfällt.

Die Unterzeichner dieser Erklärung stehen für weitere Diskussionen selbstverständlich gerne zur Verfügung und hoffen sehr, dass diese einzige interessenübergreifende Stellungnahme von Insolvenzverwaltern und Insolvenzrichtern und -rechtspflegern, mithin den täglichen Rechtsanwendern der Insolvenzordnung, im Rahmen des anhängigen Gesetzgebungsprozesses Beachtung finden wird.


.....
Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt als Vorsitzender des VID
e.V.



gez. Frank Frind
.....
Frank Frind
Richter am Amtsgericht für den
Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte
e.V.




.....
Dr. Frank Kebekus
Rechtsanwalt als Sprecher
des Gravenbrucher Kreises

